

Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 14.8.1920 (GVBl. Anhalt 1920, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26.11.2019 (ABl. Anhalt 2019 S. 34)¹.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	§§
I. Abschnitt: Die Kirchengemeinde	1–34
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen	1–7
Zweiter Titel: Der Gemeindegemeinderat	8–18
Dritter Titel: Ämter und Dienste der Kirchengemeinde	19–34
II. Abschnitt: Der Kirchenkreis	35–41
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen	35
Zweiter Titel: Der Kreisoberpfarrer	36–38
Dritter Titel: Die Kreissynode	39–41
III. Abschnitt: Die Landeskirche	42–69
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen	42
Zweiter Titel: Die Landessynode	43–56
Dritter Titel: Die Kirchenleitung	57–59
Vierter Titel: Der Landeskirchenrat	60–66
Fünfter Titel: Einrichtungen der Landeskirche	67–69
IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen	70–71

Präambel. (1) ¹Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist Glied der einen christlichen Kirche, die Jesus Christus mit seinem Wort und Sakrament regiert. ²Sie weiß sich durch den Auftrag Jesu Christi verpflichtet, ihre Verkündigung und Ordnung immer aufs neue am Evangelium zu prüfen.

(2) Sie bekennt sich zu dem Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus, unserem Herrn, dem Heiland und Erlöser der Welt, bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, von neuem erschlossen in der Reformation, im Glauben ergriffen durch den heiligen Geist.

(3) ¹Die Evangelische Landeskirche Anhalts, hervorgegangen aus lutherischen und reformierten Gemeinden, bekennt sich als unierte Kirche zur Abendmahlsgemeinschaft mit allen evangelischen Kirchen. ²Sie gehört als Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union an.

(4) ¹Die Evangelische Landeskirche Anhalts weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der gesamten deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. ²Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) ¹Die Evangelische Landeskirche Anhalts nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt, an ihren Bemühungen um die wachsende Einheit, an der Wahr-

¹ Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text der Verfassung nachgestellt.

nehmung des Missionsauftrages der Christenheit und an ihrem Dienst der helfenden Liebe und Versöhnung teil. ² Sie gehört zum Ökumenischen Rat der Kirchen.

(6) ¹ Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen auf der Kirchengemeindeordnung vom 6. Februar 1875 und der Synodalordnung vom 14. Dezember 1878 beruhenden Anhaltischen Evangelischen Landeskirche. ² Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³ Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch die von ihr selbst gewählten Organe.

(7) Die Evangelische Landeskirche Anhalts umfaßt alle Kirchengemeinden, die ihr nach Herkommen oder kirchlichem Recht zugeordnet sind.

I. Abschnitt: Die Kirchengemeinde

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Landeskirche baut sich auf der Gemeinde auf.

§ 2. (1) ¹ Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die in ihr ihren Wohnsitz haben oder ihr aufgrund besonderer kirchengesetzlicher Regelung angehören. ² Der räumliche Bezirk der Kirchengemeinde ist durch Herkommen, Gesetz oder Satzung bestimmt.

(2) Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder durch Kirchenaustritt seine Zugehörigkeit selbst aufgibt.

(3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehörten oder ausgetreten waren, wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 3. (1) ¹ Die Kirchengemeinde erwartet von allen ihren Gliedern, daß sie den Auftrag, dem die Gemeinde dient, bejahen, und selbst einen angemessenen Anteil daran übernehmen. ² Sie sollen sich der Hilfe und Anleitung der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ bedienen.

(2) Es ist die Pflicht eines jeden Gemeindegliedes, Umlagen nach Maßgabe der kirchlichen Steuergesetze zu entrichten.

§ 4. (1) ¹ Das aktive Wahlrecht können alle Glieder der Kirchengemeinde, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind, ausüben. ² Das passive Wahlrecht gilt für alle Glieder der Kirchengemeinde, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Gemeindeglieder sind vom Wahlrecht ausgeschlossen:

a) wenn für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfaßt,

b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.

(3) Ist ein Gemeindeglied durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Gemeinde verbunden, so kann es – nach Vereinbarung beider Kirchengemeinden – für die Zeit dieses Dienstes das aktive und passive Wahlrecht in der anderen Gemeinde innehaben.

§ 5. (1) ¹ Jede Kirchengemeinde ist einem Pfarramt zugeordnet. ² Das Pfarramt besteht für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam. ³ Sein räumlicher Bezirk ist die Parochie.

(2) Das Verfahren bei Änderung im Bestand sowie für die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Für die Ordnung von Anstaltsgemeinden u. Studentengemeinden sowie für Vereinbarungen mit kirchlichen Gemeinschaften, denen Gemeindeglieder zusätzlich angehören, ist der Landeskirchenrat zuständig.

§ 6. (1) ¹Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe dieser Verfassung. ³Organ ihrer Selbstverwaltung ist der Gemeindekirchenrat.

(2) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, an den Aufgaben, die durch die Landeskirche für alle gemeinsam wahrgenommen werden, ihren Anteil zu tragen.

§ 7. (1) Die Gemeindekirchenräte einer Parochie können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zusammentreten.

(2) ¹Mehrere Kirchengemeinden können sich zur besseren Erfüllung ihres Auftrages und aus finanziellen Gründen zu einem Gemeindeverband zusammenschließen. ²Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Zweiter Titel: Der Gemeindekirchenrat

A Zusammensetzung und Wahl

§ 8. (1) Der Gemeindekirchenrat besteht

- a) aus den zum Dienst in der Gemeinde berufenen Pfarrern oder dem mit der Verwaltung einer Pfarrstelle Beauftragten und
- b) aus von der Gemeinde zu wählenden Ältesten, deren Zahl nach der Größe der Gemeinde festgelegt wird.

(2) Ohne Stimmrecht nehmen die in der Gemeinde tätigen Vikare und die mit dem Predigtamt Beauftragten an den Sitzungen teil.

(3) Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die nicht zu den gewählten Ältesten gehören, können ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Zahl der Ältesten, die von der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt werden, darf die Hälfte nicht übersteigen.

§ 9. (1) ¹Die Ältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. ²Die Wahl wird als gleiche, unmittelbare und geheime Wahl vollzogen.

(2) Alles Nähere über die Wahl der Ältesten bestimmt das Wahlgesetz.

§ 10. (1) Wählbar in den Gemeindekirchenrat sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bereit sind, die in § 12 genannten Voraussetzungen für sich anzunehmen.

(2) ¹Eheleute und Verwandte ersten Grades können nicht Mitglieder des gleichen Gemeindekirchenrates sein. ²Ausnahmen kann der Landeskirchenrat gestatten. ³Bei Neuwahlen übernimmt unter mehreren Betroffenen derjenige das Amt, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 11. (1) Die Amtsdauer des Gemeindekirchenrates beträgt sechs Jahre.

(2) ¹Die Ältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. ²Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

(3) ¹Scheidet ein Älteter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Gemeindegemeinderat für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl. ²Der Name des Gewählten ist der Gemeinde bekannt zu geben, aus der binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden kann. ³Der Einspruch ist der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gemeindegemeinderat ihm nicht statt gibt.

(4) Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(5) ¹Der Landeskirchenrat hat die Beschlussunfähigkeit des Gemeindegemeinderates festzustellen, wenn vor Ablauf der Wahlzeit so viele Älteste aus dem Gemeindegemeinderat ausgeschieden sind, dass die Zahl der Ältesten die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Anzahl von Ältesten beträgt, die für die Wahlzeit des Gemeindegemeinderates zu bestellen ist. ²Die Feststellung des Landeskirchenrates ist dem Kreisoberpfarrer mitzuteilen. ³Dieser kündigt die Feststellung innerhalb einer Frist von drei Wochen im Gottesdienst der Kirchengemeinde ab. ⁴Die wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. ⁵Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁶Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

(6) ¹Wird kein Einspruch eingelegt oder bestätigt die Kirchenleitung die Feststellung des Landeskirchenrates, so bestellt dieser Bevollmächtigte, welche die Befugnisse des Gemeindegemeinderates wahrnehmen. ²Als Bevollmächtigte können auch der Pfarrer sowie Mitglieder des bisherigen Gemeindegemeinderates bestellt werden. ³Soweit die Wahlzeit nach der Bestellung der Bevollmächtigten länger als 18 Monate andauert, haben die Bevollmächtigten unverzüglich die Wahl eines neuen Gemeindegemeinderates in Gang zu setzen.

§ 12. (1) ¹Von den Ältesten wird erwartet, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen, sich um die Erkenntnis des Wortes Gottes bemühen, an den Aufgaben der Gemeinde mitarbeiten, in ihrer Lebensführung beispielhaft sind und Vertrauen wecken. ²Sie sollen befähigt sein, sich über die innere und äußere Lage ihrer Gemeinde ein Urteil zu bilden.

(2) ¹Die Ältesten sind im Gottesdienst vor der Gemeinde einzuführen. ²Dies gilt auch für den Fall ihrer Wiederwahl.

(3) Die Ältesten legen bei ihrer Einführung das nachstehende Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt der geschwisterlichen Gemeindeleitung gehorsam dem Worte Gottes nach den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde sorgfältig und treu auszuüben und gewissenhaft darauf zu achten, daß in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse und alles ordentlich und ehrlich zugehe.“

(4) Die Ältesten sind mit der Ablegung dieses Gelöbnisses in das Amt eingetreten.

§ 13. (1) Ein Älteter kann jederzeit sein Amt niederlegen, wozu eine schriftliche Erklärung notwendig ist.

(2) Bei Verlust des Wahlrechts § 4 (2) scheidet der Ältete aus dem Gemeindegemeinderat aus.

(3) Älteste können vom Landeskirchenrat von ihrem Dienst entbunden werden, wenn sie den mit ihrem Gelöbniß übernommenen Pflichten nicht nachkommen oder die Bedingungen ihrer Wahl nicht mehr erfüllen.

(4) Gegen diese Maßnahme steht den Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Landeskirchengericht zu.

§ 14. (1) ¹Der Gemeindegkirchenrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Einer von beiden soll Pfarrer sein. ³Von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigte sind nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wählbar. ⁴Außerdem soll in jedem Gemeindegkirchenrat ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Gemeindegkirchenrat.

(3) Wenn an einer Gemeindegkirchenratssitzung ein Mitglied des Landeskirchenrates oder der Kreisoberpfarrer teilnehmen, so können diese jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.

B Wirkungskreis

§ 15. (1) Der Gemeindegkirchenrat als geistliche, brüderliche Leitung der Kirchengemeinde hat die besondere Aufgabe, für den regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, für die missionarische und diakonische Arbeit der Gemeinde personell und materiell zu sorgen. Er vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Er verwaltet Vermögen und Finanzen, Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde und ist für deren sinnvolle Verwendung verantwortlich.

(3) Er bestellt Mitarbeiter und berät Helfer und ordnet deren Dienste.

(4) Er kann Ausschüsse bilden, die, auch zusammen mit Sachverständigen, besondere Aufgaben beraten.

(5) Seine Arbeit richtet sich im übrigen nach der Kirchengemeindeordnung.

§ 16. (1) Der Gemeindegkirchenrat hat das Interesse der Kirchengemeinde wahrzunehmen.

(2) Er hat die landeskirchlichen Gesetze und Verordnungen zu beachten und kann Anträge einbringen.

(3) Er ist verpflichtet, durch seine gewählten Vertreter in der Kreissynode mitzuarbeiten und deren Beschlüsse und Anregungen zu beraten.

(4) Weigert sich ein Gemeindegkirchenrat, gesetzliche Leistungen, die aus dem Vermögen der Kirchengemeinde zu bestreiten sind, oder Ausgaben, die vom Landeskirchenrat zur Erhaltung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen für notwendig erklärt worden sind, in den Haushalt aufzunehmen, so ist der Landeskirchenrat befugt, die Aufnahme in den Haushalt zu bewirken und weitere Anordnungen zu treffen.

§ 17. Die Beschlüsse des Gemeindegkirchenrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates

- a) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Verpachtung kirchlicher Grundstücke und Vermietung kirchlicher Gebäude,
- b) bei der Veräußerung oder Veränderung von Gegenständen oder Gebäuden, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,

- c) bei Anleihen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr zurückerstattet werden können,
- d) bei der Anlegung oder anderweitigen Verwendung kirchlicher Begräbnisplätze,
- e) bei anderweitiger Verwendung zweckgebundener Vermögenswerte, laufende Haushaltsmittel werden hiervon nicht berührt,
- f) bei Aufstellung des jährlichen Haushalts und der Legung der Jahresrechnungen,
- g) bei Aufstellung und Änderung von Gemeindegesetzungen.

§ 18. (1) Ein Gemeindegemeinderat, der gesetzwidrige Beschlüsse faßt oder die Anordnungen des Landeskirchenrates nicht ausführt, kann von diesem aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindegemeinderates auf Grundlage eines Beschlusses des Landeskirchenrates durch Bescheid, der zu begründen und zuzustellen ist.

(3) Der aufgelöste Gemeindegemeinderat kann gegen den Auflösungsbescheid Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erheben.

(4) Sobald der Auflösungsbescheid bestandskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat die unverzügliche Durchführung einer Neuwahl anzuordnen, es sei denn die Wahlzeit dauert zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 18 Monate an.

(5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbescheid hat der Landeskirchenrat einen Bevollmächtigten zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindegemeinderates übergehen, bis der Auflösungsbescheid aufgehoben oder der neugewählte Gemeindegemeinderat zusammengetreten ist.

(6) ¹Erweist sich in einer Kirchengemeinde die Bildung oder Beschlußfähigkeit des Gemeindegemeinderates für länger als ein Jahr als unmöglich, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des zuständigen Vorstandes der Kreissynode die Handlungsunfähigkeit des Gemeindegemeinderates feststellen. ²Er beschließt dann dessen Auflösung und beauftragt für die laufende Amtsdauer einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des bisherigen Gemeindegemeinderates.

Dritter Titel : Ämter und Dienste der Kirchengemeinde

§ 19. (1) ¹Der der ganzen Gemeinde gegebene Auftrag zum Zeugendienst wird in der persönlichen Glaubensverantwortung des einzelnen Christen sowie in besonderen Ämtern und Diensten sichtbar, bei deren Regelung landeskirchliche Ordnungen zu beachten sind. ²Kirchliche Mitarbeiter sind haupt-, neben- und ehrenamtlich in einer Dienstgemeinschaft tätig.

(2) Die Regelung aller Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde hat dafür zu sorgen, daß die mancherlei geistlichen Gaben zur Auferbauung der Gemeinde und zum Dienst in der Welt wirken können.

§ 20. (1) ¹Der besondere, ständige Dienst der öffentlichen Verkündigung ist Auftrag des Pfarrers. ²Sein Dienst wird landeskirchlich geordnet.

(2) Mit diesem Dienst werden Kandidaten nach abgeschlossener theologischer Vorbildung in der Ordination beauftragt und als Pfarrer (Pastoren) und Pastorinnen in Pfarrstellen berufen.

(3) Zu diesem Dienst werden auch als Prediger(-innen) vorgebildete Kandidaten ordiniert und mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt.

(4) Als Pfarrer gelten in dieser Verfassung die in Abs. (2) und (3) Genannten unbeschadet der herkömmlichen oder durch unterschiedliche Vorbildung begründeten Dienstbezeichnungen.

§ 21. (1) Die Landeskirche fordert von ihren Pfarrern, daß sie ihr Amt nach ihrem Ordinationsgelübde führen.

(2) Die Ordination erfolgt gemäß Kirchengesetz.

(3) Jede gemäß der Ordnung einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland vollzogene Ordination wird anerkannt.

§ 22. (1) Zu den Amtspflichten des Pfarrers gehört vornehmlich

- a) die Leitung des Gottesdienstes nach der geltenden Ordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sakramente, die Verrichtung aller übrigen kirchlichen Amtshandlungen und die Seelsorge;
- b) die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihre Hinführung zu den Aufgaben der Gesamtgemeinde;
- c) die Förderung ökumenischer, diakonischer und missionarischer Verantwortung.

(2) Der Dienst der Verkündigung und Seelsorge erfordert die Zurüstung in einer geistlichen Ordnung seines Lebens, im täglichen Hören auf Gottes Wort, im Gebet für die Gemeinde und in theologischer Arbeit.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen seines Kirchenkreises teilzunehmen.

(4) Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(5) Ein Verfahren bei Beanstandung der Lehre wird nach besonderer Ordnung geregelt.

§ 23. ¹Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrates und im Einvernehmen mit dem Kreisoberpfarrer, neben seinem Gemeindedienst auch Aufgaben im Auftrage der Landeskirche zu übernehmen. ²Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

§ 24. (1) ¹Die Pfarrer derselben Gemeinde sind einander gleichgestellt und führen die gleiche Amtsbezeichnung. ²Zwischen ihnen kann der Gemeindebezirk in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke geteilt werden.

(2) ¹Die räumliche Teilung wie auch die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch Vereinbarung mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats. ²Wird eine Vereinbarung nicht erzielt oder die Zustimmung versagt, so entscheidet der Kreisoberpfarrer.

(3) ¹Dem Pfarramt obliegt die Leitung der Pfarrbüros. Pfarramtsführer ist in der Regel der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer. ²In Gemeinden oder Parochien mit mehreren Pfarrern bestimmt der Landeskirchenrat den Pfarramtsführer. ³Im Fall seiner Verhinderung folgen zu seiner Vertretung die übrigen nach dem Dienstalter.

§ 25. (1) Ein Pfarrer darf eine Amtshandlung, um die er gebeten, für die er aber nicht zuständig ist, nur vornehmen, nachdem er das Einverständnis des zuständigen Pfarrers erhalten hat.

(2) Die Beurkundung von Amtshandlungen erfolgt durch das Pfarramt der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung vollzogen ist.

(3) Über jede vorgenommene Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarramt Mitteilung zu machen.

(4) In Notfällen ist der Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, verpflichtet; sonst unterliegt sie seiner freien Entscheidung.

§ 26. (1) Die Besetzung der einzelnen Pfarrstelle, die zur Wiederbesetzung vorgesehen wird, erfolgt abwechselnd durch den Landeskirchenrat und durch Gemeindevwahl.

(2) In jedem Fall soll die Besetzung einer Pfarrstelle im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinden und Landeskirchenrat erfolgen.

(3) Die Voraussetzungen für die Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse des Pfarrers werden durch ein Pfarrerdienstgesetz, Besoldung und Versorgung durch eine Besoldungsordnung geregelt.

§ 27 (1) ¹Das Wahlrecht der Gemeinde § 26 (1) gemäß wird durch den Gemeindegkirchenrat wahrgenommen. ²Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ³Der Beschluß ist der Gemeinde bekannt zu geben. ⁴Erfolgt gegen den Beschluß binnen zwei Wochen Widerspruch von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder, so ist der Beschluß ungültig.

(2) Die Wahl eines Pfarrers durch den Gemeindegkirchenrat bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, der auch dem Gewählten seine Wahl und deren Bestätigung mitteilt und ihn in das Amt beruft.

(3) Das Nähere wird durch ein Pfarrwahlgesetz geregelt.

§ 28. (1) Im Falle der Besetzung durch den Landeskirchenrat steht dem Gemeindegkirchenrat das Recht zu, nach abgelegter Probe begründete Einwendungen gegen Lehre, Wandel, Person und Gaben des vorgesehenen Pfarrers zu erheben.

(2) Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Pfarrstellen für die Besetzung mit den Kreisoberpfarrern und den theologischen Mitgliedern des Landeskirchenrates in Anspruch zu nehmen.

§ 29. (1) Außer in den in § 26 (1) genannten regelmäßigen Fällen kann eine Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat besetzt werden, wenn der Gemeindegkirchenrat beschließt, von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen, oder wenn keine gültige Wahl zu erzielen ist.

(2) Auch dieser Beschluß des Gemeindegkirchenrates unterliegt den in § 27 (1) genannten Bedingungen.

§ 30. ¹Gegen seinen Willen darf ein Pfarrer nur auf Grund eines Kirchengesetzes auf eine andere Stelle oder in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt oder vorläufig oder dauernd seines Amtes enthoben werden. ²Dieses Gesetz hat das Verfahren zu regeln.

§ 31. (1) Ein Pfarrer kann auch durch den Landeskirchenrat auf eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen werden.

(2) Landeskirchliche Pfarrstellen bedürfen der Genehmigung der Synode.

§ 32. Der Landeskirchenrat kann Pfarrern im Ruhestand mit ihrem Einverständnis einen Beschäftigungsauftrag erteilen.

§ 33. (1) ¹Die Einkünfte der Pfarrstellen aus deren eigenem Vermögen sind unbeschadet der Eigentumsrechte jeder Kirchengemeinde an ihrem Pfarrvermögen – an die Landeskirchenkasse abzuführen. ²Sie dürfen nur zur Besoldung aller Pfarrer der Landeskirche verwendet werden.

(2) Die Einkünfte aus den Pfarrhäusern verbleiben den Kirchengemeinden, die für die Lasten und Abgaben sowie für Erhaltung und Reparaturen aufzukommen haben.

§ 34. (1) ¹Arbeitsbereich und Dienstverhältnisse der anderen Mitarbeiter in der Kirchengemeinde werden mit dem Gemeindegottesdienst geregelt. ²Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen nach ihrer Haltung und Befähigung für die ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sein. ³Sie werden für ihren Dienst vorbereitet und fortgebildet.

(2) ¹Die Mitarbeiter werden angemessen für ihr Amt beauftragt. ²Sie werden in der Regel im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

(3) ¹Der Pfarrer berät sich in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den anderen Mitarbeitern, insbesondere mit dem Gemeindepädagogen, dem Kirchenmusiker und dem Rentanten. ²Er koordiniert ihre Aufgaben.

(4) ¹Mit dem Dienst der Verkündigung im Gottesdienst können kirchlich bewährte Gemeindeglieder als Lektoren beauftragt werden. ²Das Nähere regelt eine Ordnung des Lektorendienstes.

II. Abschnitt: Der Kirchenkreis

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 35. (1) Die Gesamtheit der landeskirchlichen Gemeinden ist in Kirchenkreise eingeteilt.

(2) ¹Der Umfang jedes Kirchenkreises wird durch Herkommen oder Gesetz bestimmt. ²Jede Änderung in der Abgrenzung erfolgt durch besonderes Kirchengesetz.

Zweiter Titel: Der Kreisoberpfarrer

§ 36. (1) Der Kreisoberpfarrer übt im landeskirchlichen Auftrag die geistliche Leitung und die Dienstaufsicht im Kirchenkreis aus.

(2) Zu seinen Amtspflichten und Befugnissen gehört insbesondere:

- a) die Ordination der Kandidaten und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt im Auftrage des Landeskirchenrates;
- b) die Visitation der Gemeinden seines Kirchenkreises nach einer besonderen Ordnung;
- c) die Aufsicht über Amtsführung und Fortbildung der Pfarrer;
- d) die Aufgabe, Misshelligkeiten zwischen Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegemeindegliedern auszugleichen;
- e) die Regelung der Dienstvertretung in vorübergehenden Fällen und die Gewährung von Urlaub;
- f) die Einweihung gottesdienstlicher Gebäude im Auftrage des Landeskirchenrates;
- g) die Mitwirkung bei Ingebrauchnahme kirchlicher Geräte und Einrichtungen (z. B. Orgel und Glocken);
- h) die Mitarbeit im Diakonischen Werk des Kirchenkreises.

(3) Der Kreisoberpfarrer ist in seinem Kirchenkreis Berater und Seelsorger der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter im dienstlichen und im persönlichen Bereich.

(4) Er bespricht sich regelmäßig mit den anderen leitenden Mitarbeitern im Kirchenkreis, insbesondere mit dem Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik und dem Kreiskirchenmusikwart, den Vertretern kirchlicher Werke und besonderer Dienste, und koordiniert ihre Aufgaben.

(5) Er gehört zum Vorstand der Kreissynode und gibt einen jährlichen Bericht über die Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis vor der Kreissynode.

§ 37. (1) Der Kreisoberpfarrer wird von der Kirchenleitung auf acht Jahre berufen.

(2) ¹Vor der Berufung ist in einer besonders einzuberufenden Versammlung der aktiven Pfarrer, der Mitglieder des Vorstandes der Kreissynode und der zu ihr gehörenden Landes-synodalen und eines Vertreters des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises der Nominier-te vorzustellen. ²Sie haben das Recht, gegen ihn Einwendungen zu erheben. ³Er kann nicht berufen werden, wenn in einer geheimen Abstimmung mehr als die Hälfte der zu Befragenden sich gegen ihn erklärt. ⁴Sind hintereinander zwei für das Kreisoberpfarramt vorgestellte Kandidaten abgelehnt, so ist die Kirchenleitung berechtigt, einen dritten Kandidaten in das Kreisoberpfarramt zu berufen.

(3) Aus den Pfarrern des Kirchenkreises wird der zuständige Stellvertreter des Kreisoberpfarrers durch den Landeskirchenrat ernannt.

§ 38. (1) Der Kreisoberpfarrer kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(2) Wird er Mitglied des Landeskirchenrats, so muß er vom Kreisoberpfarramt zurücktreten.

(3) ¹Die Kirchenleitung kann einen Kreisoberpfarrer von seinem Amt abberufen, wenn die ordentliche Ausübung seines Amtes nicht mehr gewährleistet ist. ²Sie muß vorher den Kreisoberpfarrer und die Pfarrer des betreffenden Kirchenkreises anhören.

(4) Besoldung und Versorgung des Kreisoberpfarrers werden durch die Pfarrbesoldungs-ordnung geregelt.

Dritter Titel: Die Kreissynode

§ 39. (1) In jedem Kirchenkreis wird eine Kreissynode gebildet.

(2) Ihr gehören an:

- a) der Kreisoberpfarrer,
- b) alle Pfarrer, die im Kirchenkreise eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
- c) aus jeder Kirchengemeinde des Kreises ein Ältester, aus Gemeinden mit mehr als 750 wahlberechtigten Gemeindegliedern ein zweiter, mit mehr als 1500 ein dritter Ältester.
- d) der Leiter des Verwaltungsamtes für den Kirchenkreis, der Kreisbeauftragte für Gemeindepädagogik und der Kreiskirchenmusikwart,
- e) ein Viertel der Mitglieder des Mitarbeiterkonventes des Kirchenkreises, die von diesem gewählt werden,
- f) bis zu vier vom Kreissynodalvorstand berufene, im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,

- g) die dem Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts. ²Ein berufener Synodaler kann nur einer Kreissynode angehören. ³Er hat sich gegenüber den Vorständen der betreffenden Kreissynoden und dem Präses der Landessynode schriftlich zu erklären.
 - h) ein Vertreter der Diakonie, den der Vorstand des Diakonischen Werks im Kirchenkreis bestimmt. Soweit im Kirchenkreis kein Diakonisches Werk besteht, beruft ihn der Vorstand der Kreissynode.
- (3) Vikare nehmen als mitarbeitende Gäste an den Tagungen der Kreissynode teil.

§ 40. (1) ¹Die Kreissynode dient der Stärkung der Glaubensgemeinschaft und der kirchlichen Verantwortung im Kirchenkreis. ²Sie soll das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden zusammenfassen, anregen und fördern.

(2) ¹Die Kreissynode kann über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises beraten und beschließen. ²Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. ³Rechte, die den Kirchengemeinden zustehen, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die besonderen Aufgaben der Kreissynode sind:

- a) sie trägt Sorge für Gemeindegarbeit, Finanzen und Bauten im Kirchenkreis. Dazu wählt sie drei ständige Ausschüsse und deren Vorsitzende;
- b) sie wählt die Stellvertreter der Synodalen für die Landessynode;
- c) sie nimmt den Bericht des Kreisoberpfarrers entgegen und bespricht ihn.
- d) sie trägt Sorge für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis und kann dazu einen Ausschuss bilden.

(4) Für weitere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 41. (1) Die Kreissynode hat eine Amtsdauer von sechs Jahren.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Ihre Wahl und Arbeitsweise wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) ¹Der Vorstand vertritt die Kreissynode gegenüber den Kirchengemeinden und dem Landeskirchenrat. ²Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand die Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

(5) Die für die Kreissynode erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf die Kirchengemeinden aufgebracht, soweit sie nicht die Landeskirche übernimmt.

III. Abschnitt: Die Landeskirche

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 42. (1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts besteht aus den ihr herkömmlich oder durch Kirchengesetz zugeordneten Kirchengemeinden.

(2) Zur Landeskirche können auf Grund von Vereinbarungen auch Anstalts- und andere Sondergemeinden gehören.

(3) Die Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts sind:

- a) die Landessynode;
- b) die Kirchenleitung;

c) der Landeskirchenrat.

(4) Einrichtungen der Landeskirche sind:

- a) das Landeskirchengericht,
- b) das landeskirchliche Disziplinargericht,
- c) die Spruchkammer für Lehrbeanstandungen.

2. Titel: Die Landessynode

§ 43. (1) ¹Die Landessynode ist die oberste Vertretung der Landeskirche. ²Sie kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche im Rahmen dieser Verfassung beraten und beschließen.

(2) ¹Die Vollmachten der anderen Organe der Landeskirche werden durch die Landessynode erteilt. ²Ihr sind diese Organe verantwortlich.

(3) Die Landessynode fördert die gemeinsame Verantwortung und die Zusammenarbeit der Kirchen.

§ 44 (bis Ende der 24. Legislaturperiode der Landessynode). (1) ¹Die Landessynode besteht aus 33 gewählten und 6 berufenen Synodalen. ²Zehn gewählte und zwei berufene Synodale sind Pfarrer, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. ³Bis zu sechs weitere gewählte Synodale können hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. ⁴Insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der Synodalen hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. Eine Hauptberuflichkeit liegt bei einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor, das mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dienst- oder Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.

(2) ¹Für die gewählten Synodalen werden Stellvertreter gewählt, die bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Synodalen in der Reihenfolge ihrer Wahl in die Landessynode eintreten. ²Scheidet ein Stellvertreter endgültig aus, sind Nachwahlen vorzunehmen.

(3) ¹Die Kirchenleitung beruft die 6 Synodalen und ihre Stellvertreter. ²Diese sind personengebunden.

Art. 3 des Kirchengesetz zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode vom 14. Mai 2019 enthält folgende Übergangsregelungen für die 24. Legislaturperiode der Landessynode:

(1) In der laufenden 24. Legislaturperiode soll die Kirchenleitung zusätzlich zu den nach § 44 Absatz 3 zu berufenden Synodalen zwei Jugendsynodale berufen. Für sie gelten die Regelungen des Art. 1 Nr. 2² und 3³.

(2) Die in § 44 Absatz 1 genannte Zahl der berufenen Synodalen erhöht sich damit in dieser Zeit auf acht und die Gesamtzahl der Synodalen auf 41.

(3) In dieser Zeit ist die Landessynode in Abweichung von § 50 Abs. 1 bei Anwesenheit von mindestens 21 Synodalen beschlussfähig. Die Zustimmung von 26 Synodalen ist in Abweichung von § 50 Absatz 2 für eine Verfassungsänderung, in Abweichung von § 53 Absatz 2 Satz 3 für den Ausschluss eines Widerspruchs des Landeskirchenrates und in Abweichung von § 60 Absatz 7 Satz 3 für die Abberufung eines Mitglieds des Landeskirchenrates nötig. Das Quorum für die Wahl eines Mitglieds

² (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Fassung ab der 25. Legislaturperiode der Landessynode) – Anmerkung der Redaktion

³ (Art. 44 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Fassung ab der 25. Legislaturperiode der Landessynode) – Anmerkung der Redaktion

des Landeskirchenrates beträgt in Abweichung von § 9 Kirchengesetz über die Wahl des Landeskirchenrates 21 Stimmen.

§ 44 (ab der 25. Legislaturperiode der Landessynode). (1) ¹Die Landessynode besteht aus 33 gewählten und 6 berufenen Synodalen. ²Zehn gewählte sind Pfarrer, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. ³Zwei berufene Synodale sollen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 22 Jahre sein (Jugendsynodale). ⁴Die Jugendsynodalen werden der Kirchenleitung vom Landesjugendkonvent, hilfsweise vom Landesjugendpfarrer zur Berufung vorgeschlagen. ⁵Bis zu sechs weitere gewählte Synodale können hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. ⁶Insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der Synodalen hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. ⁷Eine Hauptberuflichkeit liegt bei einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor, das mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dienst- oder Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.

(2) ¹Für die gewählten Synodalen werden Stellvertreter gewählt, die bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Synodalen in der Reihenfolge ihrer Wahl in die Landessynode eintreten. ²Scheidet ein Stellvertreter endgültig aus, sind Nachwahlen vorzunehmen.

(3) ¹Die Kirchenleitung beruft die 6 Synodalen und ihre Stellvertreter. ²Diese sind personengebunden. ³Für die nach Abs. 1 berufenen Jugendsynodalen werden personengebundene Stellvertreter berufen, die bei Ausscheiden oder Verhinderung eines nach Abs. 1 berufenen Jugendsynodalen als berufene Jugendsynodale nach Abs. 1 in die Landessynode eintreten. ⁴Scheidet ein stellvertretender Jugendsynodaler endgültig aus, beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landesjugendkonvents, hilfsweise des Landesjugendpfarrers, für diesen wiederum einen Nachfolger.

§ 45. (1) Die Wahl der Synodalen erfolgt durch die Gemeindegemeinderäte, die Wahl der Stellvertreter durch die Kreissynoden, beide in geheimer Abstimmung.

(2) ¹Wählbar sind dieselben Personen, die in den Gemeindegemeinderat wählbar sind und sich bereit erklären, das in § 46 vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. ²Die Einschränkung des § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt für die Landessynode nur in bezug auf Eheleute.

(3) Das Nähere regeln entsprechende Wahlgesetze.

§ 46. (1) Die Synodalen legen zu Beginn der Wahlperiode oder in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, nachstehendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Landessynode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Landeskirche gemäß erfüllen und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Mit Ablegung dieses Gelöbnisses ist der Synodale in das Amt eingetreten.

(3) Synodale, die ihr Amt niederlegen, haben dies dem Präses gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 47. Die Synodalen sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Erkenntnis zu entscheiden.

§ 48. (1) ¹Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre. ²Sie endet mit der Arbeitsaufnahme der neuen Landessynode.

(2) ¹Die Tagungen werden nach Beschluß der Kirchenleitung durch den Präses als offene oder geschlossene Tagungen einberufen. ²In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Landessynode ausgeschlossen werden.

(3) Klausurtagungen werden auf Beschluß des Ältestenrates durch den Präses einberufen.

(4) Eine Tagung muß einberufen werden, wenn zehn Synodale es verlangen oder der Ältestenrat dies einstimmig beschließt.

§ 49. (1) Die Sitzungen der Landessynode werden mit einer Andacht eingeleitet und geschlossen.

(2) Im Verlauf der Tagung soll die Landessynode an einem Gemeindegottesdienst teilnehmen.

(3) ¹Ein wesentlicher Teil der Arbeit der Landessynode geschieht durch ihre Ausschüsse. ²Diese werden von ihren Vorsitzenden einberufen. ³Der Präses und der Landeskirchenrat sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Im übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§ 50. (1) ¹Die Landessynode ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Synodalen beschlußfähig. ²Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Zur Änderung der Verfassung bedarf es der Zustimmung von 25 Synodalen.

§ 51. Zum Wirkungskreis der Landessynode gehören:

- a) die Prüfung der Wahl ihrer Mitglieder,
- b) die Wahl des Präses, der beiden anderen Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter,
- c) die Wahl des Landeskirchenrates, seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
- d) die Entsendung von Synodalen in die Kirchenleitung,
- e) Wahlen zum Landeskirchengericht und zur Spruchkammer für Lehrbeanstandungen,
- f) die Entgegennahme und Erörterung der Tätigkeitsberichte des Landeskirchenrates,
- g) die Beratung und Beschlußfassung über Vorlagen des Landeskirchenrates und der Synodalausschüsse,
- h) die Beschlußfassung über Kirchengesetze,
- i) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Landeskirche,
- k) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse und damit die Entlastung des Landeskirchenrates,
- l) die Genehmigung zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Kirchenkollekten im Bereich der Landeskirche,
- m) die Entsendung von Synodalen als Mitglieder der Prüfungskommissionen zu Prüfungen der theologischen Kandidaten,

- n) die Wahl von Vertretern in Synoden und andere kirchliche Organe, in denen die Landeskirche beteiligt ist.

§ 52. Die Landessynode beschließt über die Ordnung für das kirchliche Leben sowie über die Einführung von Agenden, Gesangbüchern, Bibelübersetzungen und Lehrbüchern.

§ 53. (1) ¹Die Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmende Beschlüsse der Landessynode und des Landeskirchenrates. ²Ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz wird dem Landeskirchenrat vom Präses bekannt gegeben mit der Aufforderung, gleichlautend zu beschließen. ³Bei dieser Beschlußfassung erhält das Kirchengesetz sein Datum. ⁴Das Gesetz wird dann vom Landeskirchenrat unter Bezugnahme auf den Beschluß der Landessynode mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters verkündet.

(2) ¹Stimmt der Landeskirchenrat einem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz nicht zu, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Synodalbeschlusses dem Präses schriftlich anzuzeigen. ²Die Landessynode kann über das Gesetz noch einmal beschließen. ³Erhält es hierbei die Zustimmung von 25 Synodalen, so steht dem Landeskirchenrat ein weiterer Widerspruch nicht zu.

(3) Kirchengesetze und Verordnungen werden im „Amtsblatt“ veröffentlicht oder in einer anderen, kirchengesetzlich bestimmten Form bekannt gegeben.

§ 54. (1) Das Präsidium der Landessynode wird für deren Amtsdauer gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Präsidiums in Tätigkeit.

(2) ¹Es besteht aus dem Präses und zwei Beisitzern als seine Stellvertreter. ²Der Präses soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken stehen. ³Ein Mitglied des Präsidiums ist Pfarrer. ⁴Für die Beisitzer werden personengebundene Stellvertreter gewählt. ⁵Einer von diesen muß Pfarrer sein. ⁶Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt dessen Stellvertreter nach. ⁷Die Landessynode wählt für den Rest ihrer Wahlperiode einen neuen personengebundenen Stellvertreter.

(3) ¹Der Präses ist der ständige Vertreter der Landessynode. ²Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums und handhabt die Ordnung. ³Er bereitet die Tagungen vor, wertet sie aus und stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab.

(4) Sind sowohl das Mitglied des als auch dessen Stellvertreter an der Teilnahme der Tagung der Landessynode verhindert, wählt die Landessynode für den Zeitraum der Verhinderung einen Interimsvertreter.

§ 55. (1) ¹Für wichtige, die Landessynode oder die Landeskirche betreffende Vorentscheidungen, steht dem Präses ein Ältestenrat zur Seite. ²Er besteht aus dem Präsidium, aus den ständigen Stellvertretern der Beisitzer und aus zwei von der Landessynode in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlzeit zu wählenden Synodalen, die nicht Pfarrer sind. ³Vorsitzender ist der Präses.

(2) ¹Sofern der Landessynode Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates eingereicht werden, hat der Ältestenrat darüber zu beraten. ²Lassen sie sich durch Verhandlung mit den Parteien beheben, kann der Ältestenrat die Sache als damit erledigt beschließen. ³Anderenfalls hat er sie bei nächster Gelegenheit der Landessynode mit begründeter Stellungnahme vorzulegen. ⁴Die Rechte des Landeskirchengerichtes werden hiervon nicht berührt.

(3) ¹Fühlt sich eine Kirchengemeinde durch einen Beschluß gemäß § 52 in ihren Rechten verletzt, kann sie beim Ältestenrat begründeten Widerspruch erheben. ²Gelingt es dem Ältestenrat gemeinsam mit dem Landeskirchenrat nicht, die Gemeinde von der Richtigkeit zu überzeugen, so kann er der Landessynode eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung für diese Gemeinde empfehlen.

(4) Dem Ältestenrat steht für die Landeskirche das Begnadigungsrecht zu.

§ 56. (1) ¹Die Arbeitsräume und -mittel sowie die personellen Hilfskräfte für die Landessynode stellt der Landeskirchenrat zur Verfügung. ²Die benötigten Geldmittel werden im Haushalt der Landeskirche vorgesehen. ³In diesem Rahmen werden sie von der Landeskirchenkasse auf Anweisung des Präses verausgabt.

(2) Die Synodalen erhalten finanzielle Entschädigungen gemäß Kirchengesetz.

Dritter Titel: Die Kirchenleitung

§ 57. ¹In der Kirchenleitung wirken die Landessynode und der Landeskirchenrat zur Leitung der Landeskirche zusammen. ²Die Kirchenleitung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich der Landessynode oder dem Landeskirchenrat vorbehalten sind.

§ 58. (1) Der Kirchenleitung gehören an:

- a) die Mitglieder des Landeskirchenrates,
- b) das Präsidium der Landessynode,
- c) zwei von der Landessynode in geheimer Abstimmung gewählte Landessynodale.

(2) ¹Für die zwei von der Landessynode gewählten Mitglieder der Kirchenleitung wählt die Landessynode in geheimer Abstimmung personengebundene Stellvertreter. ²Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt dessen Stellvertreter nach. ³Die Landessynode wählt für den Rest ihrer Wahlperiode in geheimer Abstimmung einen neuen personengebundenen Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt der Kirchenpräsident, in seiner Vertretung der Präses.

(4) Die Amtsdauer der Kirchenleitung beträgt 6 Jahre.

(5) Die Kirchenleitung führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Evangelische Landeskirche Anhalts – Kirchenleitung“.

(6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landessynode bedarf.

§ 59. (1) Aufgaben der Kirchenleitung sind im besonderen:

- a) die Entscheidung und Verlautbarung zu Fragen von weitreichender und grundsätzlicher Bedeutung in bezug auf die Landeskirche, das Verhältnis zur Öffentlichkeit und zu anderen Kirchen;
- b) der Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft, wenn die Einberufung einer Tagung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich ist oder sich durch die Bedeutung der Sache nicht rechtfertigen läßt;
- c) die laufende gegenseitige Information;
- d) Beschlußfassung über landeskirchliche Visitationen;

- e) Nominierung und Berufung von Kreisoberpfarrern;
- f) die Anstellung und Berufung von Pfarrern sowie Kirchenbeamten und ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand;
- g) Beratung und Beschlußfassung über disziplinarrechtliche Fragen in bezug auf alle Pfarrer und Kirchenbeamte der Landeskirche;
- h) Feststellung der Amts und Dienstbezeichnungen;
- i) Beratung der Berichte von besonders Baeuftragten [sic], Einrichtungen und Werke;
- k) Beschlüsse über Verleihung von Titeln;
- l) Beschlüsse über sonstige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden;
- m) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Auswertung von Tagungen der Landessynode.
- n) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der Leitung der Einrichtungen und Werke

(2) Beschlüsse zu (1) a) und b) werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung und vom Präses gemeinsam, alle übrigen Beschlüsse vom Vorsitzenden der Kirchenleitung ausgefertigt.

(3) ¹Die Sitzungen der Kirchenleitung finden in der Regel monatlich statt. ²Sie werden im Einvernehmen mit dem Präses durch den Landeskirchenrat vorbereitet.

(4) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b gelten als vorläufig. Sie unterliegen jedoch bereits den Rechtsmittelbedingungen. ²Die Kirchenleitung hat der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung die getroffene Entscheidung vorzutragen und Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu begründen. ³Stimmt die Landessynode zu, wird die Verordnung endgültig oder gilt der Beschluss als Entscheidung der Landessynode. ⁴Anderenfalls wird der Beschluss der Kirchenleitung außer Kraft gesetzt. ⁵Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage Gesetzesvertretender Verordnungen vollzogen wurden, bleibt unberührt.

Vierter Titel: Der Landeskirchenrat

§ 60. (1) ¹Der Landeskirchenrat besteht aus drei bis fünf von der Landessynode zu wählenden theologischen und nichttheologischen Mitgliedern, die das passive Wahlrecht zu einer Synode besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben. ²Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) ¹Die theologischen Mitglieder müssen eine Gemeindepfarrstelle innehaben. ²Dabei ist sicherzustellen, daß die hauptamtliche Tätigkeit im Landeskirchenrat gewährleistet und auf einen geregelten Predigtauftrag nicht verzichtet wird.

(3) ¹Mit der Wahl in den Landeskirchenrat verliert der Pfarrer den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und scheidet aus der Führung des Pfarramtes aus, sofern er diese Funktionen ausübte. ²Eine spätere Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) ¹Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von der Landessynode gewählt. ²Die Wahlen zum Landeskirchenrat erfolgen in geheimer Abstimmung. ³Näheres regelt ein Wahlgesetz.

(5) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenrates dürfen nicht gleichzeitig der Landessynode oder dem Landeskirchengericht angehören. ²Synodale scheidern mit ihrer Wahl in den Landeskirchenrat aus der Landessynode aus.

(6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates legen bei ihrem Amtsantritt nachstehendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied des Landeskirchenrates sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Landeskirche gemäß erfüllen und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(7) ¹Die Landessynode kann Mitglieder des Landeskirchenrates vorzeitig abberufen. ²Ein Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Landeskirchenrates muss von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein und zusammen mit einer schriftlichen Begründung so rechtzeitig beim Präsidium der Landessynode eingehen, dass Antrag und Begründung mit der Ladung zur Tagung der Landessynode versandt werden können. ³Die Landessynode kann ein Mitglied des Landeskirchenrates nur dadurch abberufen, dass sie es mit der Mehrheit von mindestens 25 abgegebenen gültigen Stimmen abwählt. ⁴Das Dienstverhältnis eines aus dem Landeskirchenrat abberufenen Mitglieds bleibt im Übrigen unberührt. ⁵Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 61. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landeskirchenrates beträgt 6 Jahre.

§ 62. (1) ¹Der Vorsitzende des Landeskirchenrates führt die Amtsbezeichnung „Kirchenpräsident“. ²Er muß Theologe sein. ³Er trägt das Amtskreuz. ⁴Der Kirchenpräsident vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Kirchen.

(2) ¹Die Landessynode wählt in geheimer Abstimmung zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Landeskirchenrates. ²Ein Stellvertreter muß Theologe, der andere Stellvertreter muß Jurist sein.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

(4) Jedes Mitglied des Landeskirchenrates kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(5) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds findet eine Nachfolgewahl durch die Landessynode statt, sofern diese nichts anderes beschließt. ²Sie gilt für eine volle Amtsdauer.

§ 63. (1) ¹Der Landeskirchenrat ist eine geschwisterliche Leitung in der Tradition der Bekennenden Kirche. ²Er vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. ³Seine Mitglieder tragen in gleicher Weise die gemeinsame Verantwortung. ⁴In diesem Rahmen verantwortet jedes Mitglied sein Dezernat selbständig, ist aber zu rechtzeitiger und umfassender Information im Landeskirchenrat verpflichtet.

(2) ¹Zur Erfüllung der kirchenleitenden und laufenden Verwaltungsaufgaben wird ein Landeskirchenamt gebildet. ²Das Landeskirchenamt wird vom Landeskirchenrat geleitet.

(3) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landessynode bedarf.

(4) Der Landeskirchenrat hat im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Er leitet das Landeskirchenamt und die dazugehörigen Verwaltungsämter der Kirchenkreise.

- b) ¹Unbeschadet der Befugnisse der Kirchenleitung entsendet und beauftragt er die Pfarrer und überträgt ihnen Pfarrstellen. ²Er beruft die Stellvertreter der Kreisoberpfarrer und die Beamten. ³Er ordnet deren Versetzung und Pensionierung und bereitet die Beschlußfassung der Kirchenleitung vor. ⁴Er schließt mit den landeskirchlichen Angestellten Arbeitsverträge ab.
 - c) Er übt über Pfarrer, Beamte und alle übrigen Mitarbeiter die Dienstaufsicht unter Beachtung der Dienstaufsicht der Kreisoberpfarrer aus.
 - d) Er wacht über Lehre und Verkündigung des Evangeliums.
 - e) Er fördert die Heranbildung und Weiterbildung von Mitarbeitern für die Ämter und Dienste der Landeskirche und der Kirchengemeinden.
 - f) ¹Er fördert Aufbau und Dienst der Kirchengemeinden durch Bestellung und Beratung von landeskirchlichen Beauftragten für Gemeindepädagogik, Religionsunterricht, Jugendarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Ökumene und Mission und andere Gemeindedienste. ²Er ordnet den Dienst dieser Mitarbeiter.
 - g) ¹Er führt die Beschlüsse der Kirchenleitung aus. ²Er führt landeskirchliche Visitationen durch und wertet diese aus.
 - h) Er beruft die Kreisoberpfarrer zu monatlichen Sitzungen ein.
 - i) Er legt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Landessynode Gesetzes- und Beschlußentwürfe vor, entscheidet über von der Landessynode verabschiedete Kirchengesetze und verkündet die Kirchengesetze im Amtsblatt.
 - k) Er informiert die Kirchenleitung und die Landessynode und erstattet dieser einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
 - l) ¹Er verwaltet das Vermögen und die Finanzen der Landeskirche. ²Er betreut ihre Grundstücke und Gebäude, ihre Bibliotheken, Archive und Kunstwerke.
 - m) Er legt der Landessynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung den Haushaltsplan der Landeskirche als Gesetzentwurf sowie die Jahresrechnung vor.
 - n) ¹Er beaufsichtigt die Verwaltung in den Kirchengemeinden. ²Er kann die Aufnahme kirchengesetzlicher Leistungen in deren Haushalt veranlassen und die dazu erforderlichen Maßnahmen durchführen.
 - o) Er übt die Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen aus.
 - p) Er überwacht die Einhaltung der verfassungsmäßigen und sonstigen kirchengesetzlichen Bestimmungen.
- (5) ¹Der Landeskirchenrat leitet alle Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche über die Landeskirchenkasse. ²Zur Deckung der Ausgaben dienen die Einnahmen aus
- a) den Kirchensteuern,
 - b) den Pfarrstellenkassen,
 - c) dem eigenen Vermögen,
 - d) den Umlagen und Beiträgen,
 - e) den sonstigen Leistungen.
- (6) ¹Zur Deckung der Ausgaben darf der Landeskirchenrat mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Landessynode Anleihen aufnehmen. ²Bei Anleihen größeren Umfangs ist die Zustimmung der Landessynode erforderlich.

§ 64. (1) Der Landeskirchenrat führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelische Landeskirche Anhalts - Landeskirchenrat“.

(2) Die Unterschriftsberechtigung der Mitglieder des Landeskirchenrates und der Mitarbeiter des Landeskirchenamtes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 65. (1) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenrates nehmen an den Sitzungen der Landessynode teil. ²Sie unterstehen während der Synodaltagungen der Ordnungsgewalt des Präses bzw. des amtierenden Präses. ³Will ein Mitglied des Landeskirchenrates Sachfragen klären, wird ihm unverzüglich das Wort erteilt.

(2) Die Landessynode kann nach vorangegangener Beschlußfassung ohne Landeskirchenrat tagen.

(3) An den Sitzungen von Ausschüssen der Landessynode soll ein Mitglied des Landeskirchenrates teilnehmen.

§ 66. Vergütungen der Mitglieder des Landeskirchenrates werden kirchengesetzlich festgelegt.

Fünfter Titel: Kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 67. In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 68. In Disziplinarsachen entscheidet im ersten Rechtszug die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Berufungsrechtszug der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 69. ¹Die Spruchkammer für Lehrbeanstandungen wird von der Landessynode gewählt. ²Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 70. ¹Die in dieser Verfassung genannten besonderen Kirchengesetze müssen dem sonstigen Inhalt der Verfassung entsprechen. ²Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, abgeändert und aufgehoben werden.

§ 71. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchenverfassung	14.08.1920	1920; 41
2.	Kirchengesetz zur Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	04.10.1920	1920; 75
3.	Kirchengesetz über die Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	06.01.1921	1921; 95
4.	Kirchengesetz zur Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	15.06.1922	1922; 168
5.	Kirchengesetz über die Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	15.11.1923	1923; 240
6.	Kirchengesetz zur Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	14.04.1924	1924; 261
7.	Kirchengesetz über die Abänderung des § 87 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	19.12.1924	1924; 269
8.	Kirchengesetz über die Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	28.05.1925	1925; 288
9.	Bekanntmachung des jetzigen Wortlauts der abgeänderten Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	09.02.1926	1926; 305
10.	Kirchengesetz über die Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	23.02.1927	1927; 327
11.	Kirchengesetz über die Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	12.07.1928	1928; 357
12.	Kirchengesetz über die Abänderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	27.02.1931	1931; 414
13.	(Verfassungsänderndes) Kirchengesetz Anhalts Nr. 163 über den Anschluß der Evangelischen Landeskirche Anhalts an die Evangelische Kirche der altpreußischen Union und Anlage hierzu	05.07.1934	1934; 453
14.	Kirchengesetz über die Abänderung des § 32 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	20.02.1946	1945; 2; 5
15.	Kirchengesetz über die Abänderung des § 73 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	01.07.1947	1947; 2; 7
16.	Kirchengesetz über die Abänderung des § 32 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	01.07.1947	1947; 2; 7

17.	Kirchengesetz über die Abänderung des § 32 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	15.07.1947	1947; 2; 8
18.	Kirchengesetz über die Verlängerung der vorübergehenden Änderung des § 32 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	17.12.1948	1948; 5; 19
19.	Kirchengesetz über die Abänderung des § 63 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	03.05.1949	1949; 7; 25
20.	Kirchengesetz über die Verlängerung der vorübergehenden Änderung des § 32 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	04.05.1951	1951; 12; 48
21.	Kirchengesetz über Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	22.05.1951	1951; 14/15; 56
22.	Kirchengesetz über Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	25.05.1951	1951; 13; 50
23.	Kirchengesetz über die Verlängerung der vorübergehenden Änderung des § 32 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	30.11.1951	1951; 19; 75
24.	Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	01.06.1954	1956; 1; 2
25.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	15.03.1956	1956; 3/4; 34
26.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	31.05.1957	1957; 2/3; 6
27.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	28.12.1957	1958; 1; 3
28.	Änderungen im Text der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts auf Grund der Einführung der Bezeichnung Synode, Synodaler, Präses und Präsidium	11.03.1958	1958; 2; 7
29.	Kirchengesetz über Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	26.04.1960	1960; 3/4; 11
30.	Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	23.10.1960	1960; 6/7; 17
31.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	06.05.1962	1962; 5; 46
32.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	01.12.1962	1962; 6/7; 50
33.	Neufassung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	01.06.1963	1963; 2 + 3; 9/15
34.	Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung	05.12.1963	1963; 4/5; 37
35.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	06.12.1965	1965; 3/4; 30

36.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	06.12.1965	1965; 3/4; 31
37.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	08.12.1966	1967; 1; 4
38.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	22.04.1967	1967; 3; 29
39.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	30.11.1967	1968; 1; 1
40.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	02.12.1968	1969; 1; 27
41.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	12.05.1969	1969; 2; 42
42.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	01.12.1969	1970; 1; 1
43.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	21.05.1970	1971; 2; 9
44.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	24.05.1971	1971; 2; 9
45.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	30.11.1972	1973; 1; 2
46.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	28.04.1972	1973; 2; 9
47.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	12.11.1973	1973; 3; 13
48.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	25.04.1977	1977; 3; 14
49.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	05.12.1977	1977; 3; 14
50.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	23.04.1979	1979; 3; 18
51.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	23.04.1979	1979; 3; 18
52.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	24.11.1980	1981; 1; 4
53.	Kirchengesetz zur Ergänzung von § 46 der Kirchenverfassung	04.11.1985	1986; 1; 4
54.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	11.05.1987	1988; 1; 2
55.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	09.11.1987	1988; 2; 3
56.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	19.11.1990	1991; 1; 5
57.	Kirchengesetz zur Veränderung der Präambel der Verfassung	18.11.1991	1992; 1; 3
58.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	07.12.1992	1993; 1; 6
59.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	07.12.1992	1993; 1; 6
60.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	05.04.1993	1994; 2; 28
61.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	22.11.1993	1994; 6; 4
62.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	22.11.1993	1994; 6; 6
63.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	02.12.1997	1998; 1; 10
64.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	15.05.2001	2001; 2; 30
65.	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz	07.05.2002	2002; 1; 11

	zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG)		
66.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung	29.11.2005	2005; 1; 9
67.	Artikel 1 des 4. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	29.04.2008	2009; 1; 11
68.	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Vorschriften für die Kreissynoden	29.04.2008	2009; 1; 10
69.	Kirchengesetz zur Änderung der Wahlvorschriften zum Landeskirchenrat in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	20.04.2010	2010; 1; 2
70.	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (§ 67)	23.11.2010	2010; 1; 5
71.	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung	03.05.2011	2011; 1, 8
72.	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten	12.04.2016	2016;1;2
73.	Artikel 1 des Kirchengesetz zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode	14.05.2019	2019;1;4
74.	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD	26.11.2019	2019;2;35
75.	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung	26.11.2019	2019;2;34